

Zur Frage der Formulierung des Quotenvorrechts und vor allem der Ausnahme bei Kürzung durch den Versicherungsträger wegen groben Verschuldens

Terminologische Vorbemerkungen

1. Abkürzungen
SV = (Sozial-)Versicherungsträger
SVL = Leistungen des Versicherungsträgers
SchE = Schadenersatz
2. Statt vom "Versicherten und seinen Hinterlassenen" ist der Einfachheit halber vom "Geschädigten" die Rede.
3. Es wird von "Restanspruch" des Geschädigten und nicht von "Direktanspruch" gesprochen. "Direktanspruch" wird auch für das direkte Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer verwendet und kann deshalb irreführen. (Expertenkommission: "Direktforderung"; Bericht Maurer S. 13: "Direkt- oder Restanspruch")
4. Es wird auf die von mir zur Diskussion gestellten Formulierungen und deren Systematik Bezug genommen.
5. Die Problematik muss durch Beispiele erhellt werden.
Beispiel I wurde von mir konstruiert.
Beispiel II basiert auf Angaben der SUVA (Protokoll vom 25.3.75 S. 26).
Mit den Zahlen der Beispiele werden die beim Lesen kaum verständlichen Formeln von Art. B "Umfang des Uebergangs der Ansprüche" ausgefüllt.

Beispiel I

1. Annahmen

Ungekürzte SV-Rente pro Jahr	10000
SV kürzt um 20 % Betrag der Kürzung	2000
Gekürzte SV-Rente pro Jahr	8000
Schaden pro Jahr	15000
Haftpflichtquote	50 %
Geschuldeter Schadenersatz	7500

2. Berechnung des Regresses des (Sozial)versicherungsträgers (SV)

a) Gemäss B 1

SV-Leistungen	8000
Vom Dritten geschuldeter Ersatz	<u>7500</u>
Summe SV-Leistungen/ Schadenersatz	15500
Schaden	<u>15000</u>
Differenz zwischen Summe SVL/SchE und Schaden = SV-Regress	500

b) Gemäss B 2

Betrag der Kürzung = zusätzlicher Regress	<u>2000</u>
--	-------------

c) <u>Gesamter SV-Regress</u> (a + b)	2500
--	------

3. Berechnung des Restanspruches des Geschädigten

Gemäss B 3

Geschuldeter Schadenersatz	7500
Abzüglich SV-Regress gemäss oben Ziff. 2 c	<u>2500</u>
<u>Verbleiben als Rest-</u> <u>anspruch des Geschädigten</u>	5000

4. Berechnung von Regress und Restanspruch ohne Kürzung durch SV

a) Gemäss B 1

SV-Leistungen	10000
Schadenersatz	<u>7500</u>
Summe SV-Leistungen/ Schadenersatz	17500
Schaden	<u>15000</u>
Summe SV/SchE abzüglich Schaden = <u>SV-Regress</u>	2500

b) Gemäss B 3

Schadenersatz	7500
Abzüglich SV-Regress	<u>2500</u>
<u>Restanspruch des Geschädigten</u>	5000

5. Vergleich der Ergebnisse mit und ohne Kürzung

	<u>Mit Kürzung</u>	<u>Ohne Kürzung</u>
SV zahlt	8000	10000
erhält	<u>2500</u>	<u>2500</u>
bleibt belastet mit	5500	7500
Geschädigter erhält		
von SV	8000	10000
von Drittem	<u>5000</u>	<u>5000</u>
Total	13000	15000
Ungedeckter Schaden = Betrag der Kürzung SV	<u>2000</u>	<u>0</u>
Schaden	15000	15000
Dritter zahlt		
an SV	2500	2500
an Geschädigten	<u>5000</u>	<u>5000</u>
Total (= 50 % von 15000)	7500	7500

Beispiel II = Protokoll der Sitzung vom 25.3.1975 S. 26

1. Annahmen

Ungekürzte SV-Rente	8000
SV kürzt um 50 %	
Betrag der Kürzung	4000
Schaden	10000
Haftpflichtquote	80 %
Schadenersatz	8000

2. Berechnung des SV-Regresses

a) Gemäss B 1

SV-Leistungen	4000
+ Schadenersatz	<u>8000</u>
Summe SVL/SchE	12000
./. Schaden	<u>10000</u>
SV-Regress	2000

b) Gemäss B 2

Betrag der Kürzung	
= zusätzlicher Regress	<u>4000</u>

c) Prima facie

gesamter Regress (a+b) 6000

Gemäss B 2 subrogiert der Versicherungsträger nur bis auf die Höhe seiner Leistungen. Sein Regress ist auf diese zu reduzieren, also von

6000 um 2000 auf 4000

3. Berechnung des Restanspruchs des Geschädigten

Gemäss B 3

Schadenersatz	8000
Abzüglich SV-Regress gemäss oben Ziff. 2 c	4000
Abzüglich Betrag, um den prima facie der gesamte SV-Regress die SV-Lei- stungen überschreiten würde (gemäss B 2 in Klammer gesetztem zwei- ten Satz; prima facie - Regress = 6000 ./. Leistungen = 4000)	<u>2000</u>
Restanspruch	2000

4. Berechnung von Regress und Restanspruch ohne Kürzung durch SV

a) Gemäss B 1

SV-Leistungen	8000
Schadenersatz	<u>8000</u>
Summe SVL/SchE	16000
Schaden	10000
Summe SVL/SchE abzüglich Schaden = SV-Regress	<u>6000</u>

b) Gemäss B 3

Schadenersatz	8000
abzüglich SV-Regress	<u>6000</u>
Restanspruch	2000

5. Vergleich der Ergebnisse mit und ohne Kürzung

	<u>Mit Kürzung</u>	<u>Ohne Kürzung</u>
SV zahlt	4000	8000
erhält	<u>4000</u>	<u>6000</u>
bleibt belastet mit	0	2000
Geschädigter erhält		
von SV	4000	8000
von Dritten	<u>2000</u>	<u>2000</u>
Total	6000	10000
Ungedeckter Schaden =		
Betrag der Kürzung	<u>4000</u>	<u>0</u>
Schaden	10000	10000
Dritter zahlt		
an SV	4000	6000
an Geschädigten	<u>2000</u>	<u>2000</u>
Total	6000	8000

Schlussfolgerungen

Man kann versuchen, den Mechanismus der diskutierten Problematik in folgende Formeln zu fassen:

1. Ist-Zustand

a) Ohne Kürzung durch Versicherungsträger

B 1: erste Hälfte:

Leistungen des Versicherungsträgers
+ Leistungen des Dritten
= Leistungstotal

B 1: zweite Hälfte:

Leistungstotal
./ . Schaden
= Regress des Versicherungsträgers (SV-Regress)

B 3:

Schadenersatz
./ . SV-Regress
= Restanspruch des Geschädigten

b) Mit Kürzung durch Versicherungsträger

B 1: erste Hälfte:

Gekürzte Leistungen des Versicherungsträgers
+ Gleichbleibende Leistungen des Dritten
= Gekürztes Leistungstotal

(Der Dritte soll nicht entlastet werden, also bleiben seine gesamten Leistungen gleich.)

B 1: zweite Hälfte:

Gekürztes Leistungstotal
./ . Gleichbleibenden Schaden
= Gekürzter Regress des Versicherungsträgers

(Dass Kürzung durch den Versicherungsträger den Schaden nicht beeinflusst, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.)

B 3:

Gleichbleibender Schadenersatz
./ . Gekürzten SV-Regress
= Erhöhter Restanspruch des Geschädigten

(Im Betrage der Kürzung wird der Restanspruch grösser.)

Das ist der status quo, die Situation de lege lata. Die SUVA kürzt, der Geschädigte erholt sich im gleichen Ausmass beim Dritten durch Erhöhung seines Restanspruches.

2. Soll-Zustand

a) Regelfall

Will man den status quo ändern, muss man den SV-Regress erhöhen. Man muss gemäss B 2 den Kürzungsbetrag dazu-schlagen.

("Der Regressanspruch des Sozialversicherers wächst entsprechend an": Bericht Maurer S. 74)

Das gibt dann die Gleichung:

Gekürzter SV-Regress gemäss B 1
+ Kürzungsbetrag
= Gesamter SV-Regress

Mit dieser Formel wird der gekürzte SV-Regress wieder zu einem ungekürzten aufgewertet. Es resultiert für den SV-Regress der gleiche Betrag, wie wenn keine Kürzung erfolgt wäre.

Wenn gleich hohe Ansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, so als ob keine Kürzung erfolgt wäre, ist auch der Restanspruch, der gemäss B 3 dem Geschädigten verbleibt, gleich hoch, wie wenn keine Kürzung erfolgt wäre.

Damit steht nur scheinbar in Widerspruch der Satz auf S. 74 des Berichtes Maurer: "Der Restanspruch, den der Geschädigte aufgrund seines Quotenvorrechtes an sich gegen den Haftpflichtigen hätte, wird gekürzt."

Für unrichtig könnte man auch die Formulierung in der ersten Fassung Naef von Art. B 2 Satz 3 halten:

"Wurden jedoch die Leistungen ... gekürzt,
so vermindern sich die Ansprüche des Versicherten ...
gegenüber dem haftpflichtigen Dritten entsprechend."

An der Richtigkeit dieser Aussagen zweifelt man dann, wenn man vom Restanspruch ausgeht, wie er sich ohne Kürzung der Leistungen des Versicherungsträgers ergeben würde. Dieser wird nicht gekürzt oder gemindert, sondern bleibt sich gleich. Ausgangspunkt der "Kürzung" oder "Minderung" ist jedoch nicht der "normale" Restanspruch, sondern der erhöhte, wie er aus der Kombination der Formeln B 1 und B 3 resultiert, wenn die Leistungen des Versicherungsträgers gekürzt werden. Mit der Kürzung wird die Erhöhung wieder wettgemacht. Siehe dazu auch S. 146 des Berichtes der Expertenkommission.

Ungenügend ist jedoch m.E. der von der Expertenkommission vorgeschlagene Gesetzestext (S. 212 des Berichtes):

"... so hat der Geschädigte für den Betrag der Kürzung gegenüber dem haftenden Dritten keinen Anspruch."

Sinngemäss gleich Redaktionsvorschlag II Naef.

Wenn der Geschädigte keinen Anspruch hat, kann auch kein solcher auf den Versicherungsträger übergehen. Der Text der Expertenkommission würde also nicht auf - zusätzliche - Subrogation (Anwachsen des Regressanspruches: Maurer), sondern auf Anrechnung hinauslaufen. Hat der Geschädigte keinen Anspruch, so hat der Dritte keinen Ersatz zu leisten. Er ist um den Betrag der Kürzung des Versicherungsträgers entlastet, kann diesen also auf die Haftpflichtschuld anrechnen.

b) Ausnahmefall

Es kann nun in Ausnahmefällen - siehe Beispiel II - vorkommen, dass der gemäss B 2 um den Kürzungsbetrag erhöhte Regress des Versicherungsträgers höher wird als seine Leistungen. Die Arbeitsgruppe hat beschlossen, dies zu vermeiden. Ich habe versucht, das sich daraus ergebende Prinzip durch einen zweiten Satz von B 2, der in Klammern gesetzt ist, zu umschreiben.

Der SV-Regress aus B 1 + B 2 darf nicht grösser sein als die Leistungen des Versicherungsträgers. Sonst muss er entsprechend reduziert werden. Formelmässig:

Gesamter Regress des Versicherungsträgers, der seine Leistungen gekürzt hat

./. Leistungen des Versicherungsträgers
= Betrag der Regresskürzung.

Um diesen Betrag der Regresskürzung sollen sich die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Dritten mindern (B 2, in Klammern gesetzter zweiter Satz). Der Versicherungsträger subrogiert nicht im vollen Masse, wie es sonst B 1 + B 2 entsprechen würde. Nach B 3 bleiben die Ansprüche, die nicht auf den Versicherungsträger übergehen, dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Hier muss man nun etwas vorkehren, dass wegen der gekürzten Subrogation die Ansprüche des Geschädigten nicht grösser werden. Man muss sie entsprechend mindern. Das läuft dann auf eine Entlastung des Dritten im gleichen Masse hinaus.

Die Konsequenzen, die sich aus der Ausnahmesituation des Beispiels II ergeben, sollen mit den in Klammern gesetzten zweiten Sätzen von B 2 und B 3 erfasst werden. Man kann sich fragen, ob solche Fälle häufig sind. Nimmt man an, dass sie praktisch kaum vorkommen, könnten diese Sätze weggelassen werden, um den übrigen Text zu entlasten.

O. Müller